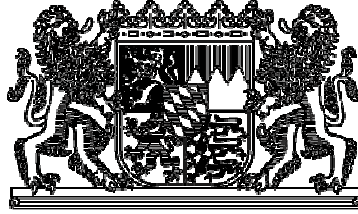


11 Sa 515/12
4 Ca 1262/10
(ArbG Passau)

Verkündet am: 04.10.2012

Öschay
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Firma C.

C-Straße, A-Stadt

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt D.
D-Straße, D-Stadt

gegen

A.
A-Straße, A-Stadt

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, B-Stadt

hat die 11. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Neumeier und die ehrenamtlichen Richter Weise und Geißler

für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Endurteil des Arbeitsgerichts Passau - Az.: 4 Ca 1262/10 - vom 03.04.2012 wie folgt abgeändert:**
 - 1. Die Klage wird abgewiesen.**
 - 2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der gegeneinander aufgehobenen Kosten des Teilvergleichs vom 03.04.2012.**
- II. Die Klägerin trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.**
- III. Die Revision wird zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung einer Vertragsstrafe.

Der Beklagte war bei der Klägerin, einem Unternehmen für Sicherheitstechnik, in der Zeit vom 01.02.2000 bis zum 31.08.2010 als Fachkraft für Arbeitssicherheit zu einem monatlichen Bruttoentgelt in Höhe von 2.950,- € beschäftigt. Seit seinem Ausscheiden bei der Klägerin ist der Beklagte im Bereich der Sicherheitstechnik selbstständig tätig und betreibt ein DEKRA-Partnerbüro. Im Arbeitsvertrag vom 28.06.2006 war ein Wettbewerbsverbot

für die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie auch ein entschädigungslos vereinbartes Wettbewerbsverbot für die Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Vertragsstrafenversprechen in Höhe von mindestens 2.000,- € enthalten.

Im Rahmen eines zwischen den Parteien geführten einstweiligen Verfügungsverfahrens (Az. 3 Ga 9/10) stritten die Parteien über die Unterlassung von Wettbewerbshandlungen durch den Beklagten. In diesem Verfahren schlossen die Parteien am 04.10.2010 einen Vergleich, in dem auch der Streit über die Arbeitgeberkündigungen vom 26.04., 10.05. und 17.06.2010, die Weiterbeschäftigung des Beklagten, Vergütungsansprüche und Vertragsstrafenansprüche der Klägerin wegen Wettbewerbsverstößen des Beklagten erledigt wurden. Dabei trafen die Parteien folgende weitere Vereinbarung:

- „5. Der Antragsgegner verpflichtet sich, es bis 30.09.2011 zu unterlassen, sich aktiv in eigener Person um Aufträge von den in der Anlage zu diesem Vergleich aufgelisteten Kunden mit Ausnahme der Firma E., der Firma F., Firma A-Stadt, Firma H., Firma I. A-Stadt und Firma J. A-Stadt zu bemühen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe i. H. v. 2.000,00 Euro vereinbart. Im Übrigen bestehen keine nachvertraglichen Wettbewerbsverbote.*
- 6. Die Antragstellerin verzichtet auf die Geltendmachung von Vertragsstrafen, die bis zum heutigen Tag verwirkt wurden.“*

Dem Protokoll war eine Auflistung mit 176 Firmen beigelegt, die der Beklagte im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses für die Klägerin betreute.

Soweit für das Berufungsverfahren von Bedeutung stritten die Parteien im Rahmen der ersten Instanz um die Zahlung von Vertragsstrafen in Höhe von je 2.000,- € für Verstöße des Beklagten gegen die Wettbewerbsvereinbarung, die im Vergleich vom 04.10.2010 enthalten war. Die Klägerin war der Auffassung, dass im Vergleich eine entschädigungslos wirksame beschränkte Mandantenschutzklausel vereinbart gewesen sei. Durch die Vereinbarung im Vergleich sei nicht umfassend ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart worden, das nur im Falle der Vereinbarung einer Entschädigung für dieses Wettbewerbsverbot wirksam wäre, sondern lediglich eine geringfügige, entschädigungslos zulässige Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit beinhaltet. Der Beklagte habe sich lediglich nicht aktiv in eigener Person um Aufträge der aufgelisteten Kunden der Klägerin bemühen dürfen. Entgegen der Vereinbarung habe er aber die Firmen K, Autohaus L.,

Autohaus M., Bäckerei N., Autohaus O. GmbH, P. und Autohaus Q. oHG in der Zeit zwischen dem 04.10.2010 und dem 30.09.2011 abgeworben. Insoweit sei auch kein Umstand ersichtlich, warum die vereinbarte Vertragsstrafe im Einzelfall herabgesetzt werden solle.

Die Klägerin hat erstinstanzlich zuletzt beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 14.000,- € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit der jeweiligen Vertragsstrafe zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er war der Auffassung, dass die Vereinbarung in Ziff. 5 des Vergleichs vom 04.10.2010 unwirksam sei. Insoweit könne eine entsprechende Vereinbarung nicht ohne gleichzeitige Vereinbarung einer Entschädigung getroffen werden. Er werde umfassend in seiner Berufsausübungsfreiheit eingeschränkt. Die Vereinbarung sei auch deshalb nicht wirksam, weil er keine freiberufliche Tätigkeit ausübe. Im Übrigen habe er gegen das Wettbewerbsverbot auch nicht verstoßen, da er in keinem der genannten Fälle Kunden der Klägerin aktiv in eigener Person abgeworben habe, sondern jeweils der Kontakt mit den Kunden über das Call-Center der DEKRA zustande gekommen sei. Im Einzelfall sei jedenfalls die Vertragsstrafe unter Berücksichtigung des geringen Auftragsvolumens sowie des fehlenden Verschuldens des Beklagten herabzusetzen.

Das Arbeitsgericht Passau hat mit dem angefochtenen Endurteil vom 03.04.2012 nach durchgeführter Beweisaufnahme der Klage in Höhe einer Summe von 2.800,- € stattgegeben und im Übrigen die Klage abgewiesen.

Das Arbeitsgericht war der Auffassung, dass die in Ziff. 5 des Vergleichs vom 04.10.2010 getroffene Wettbewerbsabrede keine entschädigungspflichtige allgemeine Mandantenschutzklausel, sondern eine beschränkte Mandantenschutzklausel darstelle, die entschä-

digungslos zulässig sei. Solche Klauseln würden lediglich verbieten, sich aktiv um Mandanten des bisherigen Arbeitgebers zu bemühen, diese an sich zu ziehen und sie zu umwerben. Insoweit sei eine Entschädigung nicht Voraussetzung der Wirksamkeit. Da der Beklagte es nur zu unterlassen hatte, sich aktiv in eigener Person um Aufträge der Klägerin zu bemühen, zudem die Beschränkung auf Betriebe begrenzt war, die aus der Anlage zum Vergleich ersichtlich waren, er etwa auch an Abwerbbehandlungen hinsichtlich der aufgelisteten Kunden der Klägerin mitwirken durfte, sei die Vereinbarung wirksam gewesen. Er habe die Vertragsstrafe in zwei der von der Klägerin angeführten sieben Fällen verwirkt, nämlich hinsichtlich der Bäckerei N. und der Autohaus O. GmbH. Insoweit habe die Beweisaufnahme ergeben, dass er im Fall N. den vernommenen Zeugen persönlich aufgesucht und diesem mitgeteilt habe, er beabsichtige, sich selbstständig zu machen. Bei diesem Besuch habe er dem Zeugen auch ein günstigeres Angebot in Aussicht gestellt. Das Auftragsvolumen habe bei 1.714,56 € pro Jahr gelegen. Auch im Falle der Autohaus O. GmbH habe die Beweisaufnahme ergeben, dass er die Zeugin angerufen und ihr ein Angebot zugefaxt habe. Insoweit sei ein jährliches Auftragsvolumen in Höhe von 391,44 € bestätigt worden. Er habe auch insoweit die Vertragsstrafe verwirkt, als zwar eine erste Kontaktaufnahme möglicherweise nicht durch ihn selbst, sondern durch eine dritte Person erfolgt sei, das Call-Center der DEKRA. Nach dem Wortlaut und der Intention des Vertragsstrafeversprechens komme es aber wesentlich darauf an, dass er gegenüber Kunden der Klägerin persönlich agieren würde. Aufgrund seiner über Jahre hinweg unmittelbar durch ihn erfolgten Kundenbetreuung habe er einen erheblichen Vertrauensvorsprung beim jeweiligen Kunden besessen, welcher gerade nicht ausgenutzt werden sollte. Insoweit sei es nicht auf die erste Kontaktaufnahme, sondern auf das von ihm persönlich unterbreitete Angebot angekommen. Angesichts des mit den jeweiligen Kunden erzielten Jahresumsatzes sei im Falle der Bäckerei N. eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,- € angemessen, wegen des deutlich niedrigeren Jahresumsatzes mit der Autohaus O. GmbH jedoch nur in Höhe von 800,- €. Darüber hinaus hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Gegen die vom Arbeitsgericht Passau ausgesprochene Verurteilung zur Zahlung von 2.800,- € richtet sich die Berufung des Beklagten mit Schriftsatz vom 08.06.2012, am gleichen Tage beim Landesarbeitsgericht München eingegangen.

Er begründet die Berufung damit, dass die in Ziff. 5 des Vergleichs vom 04.10.2010 vereinbarte Klausel nicht entschädigungslos hätte vereinbart werden dürfen. Insofern sei nicht auf die vonseiten des Arbeitsgerichts zitierte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zurückzugreifen, da das Bundesarbeitsgericht entsprechende beschränkte Mandantenschutzklauseln nur im Falle von freien Berufen als zulässig ohne Entschädigung erklärt habe. Denn es habe insoweit darauf abgestellt, dass bei den freien Berufen bereits aufgrund des Standesrechts die Abwerbung von Mandanten verboten sei und insoweit keiner darüber hinausgehenden weiteren Wettbewerbsvereinbarung gegen Entschädigung bedürfe. Nachdem es aber im Bereich der Tätigkeit des Beklagten keine anzuwendenden Standesrechtsvorschriften gebe, sei wegen der auch erheblichen Einschränkung der Berufsfreiheit des Beklagten eine entsprechende Vereinbarung nur im Zusammenhang mit der Vereinbarung einer Entschädigung möglich. Eine solche Karenzentschädigung sei auch nicht in der in Ziff. 6 des Vergleichs vom 04.10.2010 enthaltenen Klausel zu sehen. Insofern seien weitere Vertragsstrafen überhaupt nicht verwirkt worden. Zudem sei auch das nachvertragliche Wettbewerbsverbot mangels vereinbarter Entschädigung unwirksam und insoweit ein Verzicht auf eine Vertragsstrafe wertlos, da diese mangels wirksamer Wettbewerbsklausel ohnehin nicht verwirkt sei. Zudem habe der Beklagte in den Fällen Bäckerei N. und Autohaus O. GmbH eine Vertragsstrafe gerade nicht verwirkt, da nach der Klausel im Vergleich lediglich ein aktives Handeln seinerseits untersagt gewesen sei. Gegenstand der Verhandlungen im Rahmen des Vergleichs sei es aber gewesen, dass gerade bei Kontaktaufnahmen durch Dritte, wie etwa Call-Centern, das Wettbewerbsverbot nicht eingreifen solle. Nachdem in beiden Fällen die erste Kontaktaufnahme durch das Call-Center erfolgt sei, was die Klägerin selbst dargelegt habe, der Beklagte aber berechtigt sei, dann später an Vertragsverhandlungen mitzuwirken, habe kein Verstoß gegen die Klausel vorgelegen. Zudem sei auch die Vertragsstrafe unzulässig hoch festgesetzt worden. Gerade im Hinblick auf das jährliche Auftragsvolumen sei die Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,- € bzw. 800,- € zu hoch erfolgt, zumal der Beklagte im Glauben gewesen sei, sich rechtstreu zu verhalten.

Die Beklagte beantragt:

Das Urteil des Arbeitsgerichts Passau wird teilweise abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Mandantenschutzklausel wirksam vereinbart worden sei. Aufgrund der besonderen bestehenden Bindung des jeweilig tätigen Beraters gegenüber den Kunden sei es gerade Zweck der Vereinbarung gewesen, den persönlichen Kontakt zwischen dem Beklagten und dem Kunden zu verhindern. Insofern sei es maßgeblich auf das Tätigwerden des Beklagten in eigener Person im Rahmen der Auftragsanbahnung angekommen. Insoweit habe er auch die Vertragsstrafe verwirkt. Die Tatsache der bloßen Terminvereinbarung durch das DEKRA Call-Center hindere die Abwerbbehandlung durch ihn nicht. Er habe persönlich gegenüber den Kunden Angebote unterbreitet. Die Klausel sei auch wirksam. Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die zu den freien Berufen ergangen sei, sei auch auf den vorliegenden Fall entsprechend übertragbar. Jedenfalls sei auch in den restlichen Klauseln des Vergleichs eine Entschädigung zu sehen. Auch sei die Höhe der Vertragsstrafe angesichts der jeweiligen Jahresumsätze und auch im Hinblick auf den Sanktionscharakter der Vertragsstrafe nicht zu beanstanden.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze vom 10.07.2012 und 10.08.2012 sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 12.09.2012 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet.

- 8 -

I.

Die gem. § 64 Abs. 2 ArbGG statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG, 519, 520 ZPO). Sie ist daher zulässig.

II.

Die Berufung ist auch begründet.

1. Das erstinstanzliche Urteil war dahingehend abzuändern, dass die Klage insgesamt abgewiesen wird, da der Beklagte aufgrund der im Vergleich vom 04.10.2010 enthaltenen Wettbewerbsabrede nicht wirksam eine Vertragsstrafenabrede vereinbart hatte, da die entsprechende Wettbewerbsklausel ohne gleichzeitige Vereinbarung einer Entschädigung nicht wirksam war, § 74 Abs. 2 HGB.

a) Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts handelt es sich bei der vorliegenden Klausel nicht um eine zulässige beschränkte Mandantenschutzklausel. Insoweit kann auch nicht auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 25.09.1980 (3 AZR 638/78) oder im Urteil vom 16.07.1971 (3 AZR 384/70) zurückgegriffen werden. Denn diese Rechtsprechung ist zu anderen Sachverhalten ergangen und auch nur auf diese entsprechenden Sachverhalte anwendbar. In beiden Fällen war jeweils ein freier Beruf betroffen, bei dem aufgrund des gültigen Landesrechts bereits die Abwerbung von Mandanten unzulässig war. Aus diesem Grund hat das Bundesarbeitsgericht bei derartigen beschränkten Abwerbeklauseln die Notwendigkeit einer Entschädigung für ihre Wirksamkeit verneint. Dies geht eindeutig aus dem Urteil vom 16.07.1971 hervor, in dem das Bundesarbeitsgericht festgestellt hat, dass „solche Abwerbungsverbote deshalb nicht entschädigungspflichtig sind“.

Dass entsprechende Klauseln entschädigungslos zulässig sind, begründet sich eben darin, dass entsprechende Handlungen bereits nach dem Landesrecht verboten sind, so-

dass eine entsprechende Klausel an und für sich nur noch deklaratorischen Inhalt hat und es deshalb auch keiner Vereinbarung einer Entschädigung bedarf, um diese Klausel wirksam werden zu lassen. Soweit also der Bereich außerhalb der freien Berufe betroffen ist, in dem kein Standesrecht gilt, stellen Abwerbverbote auch eine Beschränkung der gewerblichen/beruflichen Tätigkeit dar und fallen unter die §§ 74 ff. HGB, sodass eine Karenzentschädigung zu vereinbaren ist, um diese wirksam werden zu lassen (vgl. ebenso Bauer/Diller: Wettbewerbsverbote, 6. Aufl., Rn. 111).

b) Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Situation ähnlich wäre wie bei den freien Berufen. Dies mag durchaus der Fall sein, soweit es sich wie im vorliegenden Fall um Berater handelt, die mit den jeweiligen Kunden des Arbeitgebers zu tun haben und bei diesen ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen. Der entscheidende Unterschied liegt aber darin, dass, anders als bei den freien Berufen, im vorliegenden Falle eben gerade kein Standesrecht gilt und vorhanden ist. Während also bei den freien Berufen bereits durch das Standesrecht eine entsprechende Tätigkeit untersagt ist und es insoweit auch keiner darüber hinausgehenden Vereinbarung eines Abwerbverbots darf, ist dies eben bei anderen Berufen gerade nicht der Fall.

c) Schließlich wäre es denkbar, dass man außerhalb der freien Berufe zumindest dann eine entsprechende Vereinbarung treffen kann, auch ohne eine Entschädigung zu vereinbaren, wenn die getroffene Vereinbarung die berufliche Tätigkeit nur in unerheblichem Umfang beeinträchtigt (vgl. z. B. LAG Köln, Urt. v. 02.06.1999 - 2 Sa 138/99). Soweit also eine wirtschaftlich nicht relevante Beschränkung der beruflichen Betätigungsfreiheit des Mitarbeiters aufgrund der Kundenschutzklausel eintritt, kann diese durchaus entschädigungslos vereinbart werden. Dies ist aber im vorliegenden Fall nicht gegeben. Dies zeigt schon der Umfang der Anlage zum Vergleich vom 04.10.2010, in der 176 vonseiten des Beklagten betreute Kunden aufgeführt sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit liegt schon insoweit vor, da die Klägerin selbst darauf abgestellt hat, dass gerade in dem vorliegenden Tätigkeitsbereich durch die Aktivitäten des jeweiligen Beraters ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem jeweiligen Kunden aufgebaut wird und insoweit die Kunden z. B. auch bei einem Wechsel des Beraters eine stärkere Bindung zu diesem aufweisen. Diese Bindung führt dann aber auch dazu, dass der Beklagte, soweit er sich selbstständig macht, gerade aufgrund dieser Kundenbindung in seiner Be-

rufstätigkeit erheblich beeinträchtigt ist, weil er diese Kunden, die er durch sein Tätigwerden in den letzten Jahren besonders an sich gebunden hat, nun künftig nicht mehr weiter betreuen darf. Nachdem eine entsprechende Kundenbindung aber auch bei anderen Beratern der Fall sein wird, liegt gerade in der Tatsache, dass der Beklagte die von ihm betreuten Kunden nun für die Dauer eines Jahres nicht mehr betreuen darf, eine besondere Beeinträchtigung seiner Berufsausübungsfreiheit, da er zum einen neue Kunden nur sehr schwer von deren bisherigen Beratern wird abwerben können, zum anderen durch die über ein Jahr andauernde Wettbewerbsklausel diese Kunden, die von ihm betreut wurden, nunmehr ein weiteres Vertrauensverhältnis zu den neuen Beratern aufgebaut haben und sich somit auch nur schwerlich von diesen wieder lösen dürften. Insoweit kann zum einen aus der Art der Tätigkeit und der Beziehung zwischen Berater und Kunden eine erhebliche Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit nicht verneint werden, wie auch aus der großen Anzahl der betroffenen Kunden überhaupt. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann daher die fehlende Entschädigung nicht unberücksichtigt bleiben.

d) Darüber hinaus hat die Klägerin auch nicht hinreichend substantiiert dargelegt, worin etwa eine Entschädigung im Rahmen des Vergleichsabschlusses vom 04.10.2010 gesehen werden kann. Gem. § 74 Abs. 2 HGB muss die Karenzentschädigung eine bestimmte Höhe erreichen. Für das Gericht ist aber nicht ersichtlich, inwieweit diese Höhe hier tatsächlich erreicht ist. Hinsichtlich der Zahlungspflichten bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses resultieren diese aus der Einigung der Parteien hinsichtlich der Wirksamkeit der ausgesprochenen Kündigungen. Der Urlaubsabgeltungsanspruch ergibt sich aus dem Gesetz. Soweit auf Ziff. 6 des Vergleichs und den Verzicht hinsichtlich darüber hinausgehender Vertragsstrafen, die nach Ansicht der Klägerin verwirkt sind, abgestellt wird, so ist schon nicht ersichtlich, inwieweit diese Vertragsstrafen überhaupt wirksam angefallen sind. Hinsichtlich nachvertraglicher Wettbewerbsverstöße wären Vertragsstrafen ohnehin nicht angefallen, da das nachvertragliche Wettbewerbsverstoß ebenfalls entschädigungslos vereinbart wurde und insoweit unwirksam war.

Da somit die Vereinbarung in Ziff. 5 des Vergleichs vom 04.10.2010 nicht wirksam war, kam es auf die Frage, inwieweit der Beklagte die Vertragsstrafe überhaupt verwirkt hat und ob die Höhe der Vertragsstrafe angemessen war, nicht mehr an. Der Berufung war wegen der Unwirksamkeit der vereinbarten Klausel stattzugeben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

3. Gegen dieses Urteil wird die Revision gem. § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zugelassen, da die entscheidungserhebliche Rechtsfrage, inwieweit beschränkte Klauseln außerhalb freier Berufe entschädigungslos vereinbart werden können, grundsätzliche Bedeutung hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Klägerin Revision einlegen.

Für den Beklagten ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

ingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter

<http://www.bundesarbeitsgericht.de>